



Thüringer Fußball-Verband e.V.

Antrag Nr.: 100 / 2016-20

Antragsteller: Präsidium

Satzung/Ordnung: Spielordnung

Antrag: Änderung Anlage 2: Grundsätze und Empfehlungen bei der Bildung von Spielgemeinschaften im Erwachsenenbereich; A (2)

Anlage 2: Grundsätze und Empfehlungen bei der Bildung von Spielgemeinschaften im Erwachsenenbereich

A. Grundsätze

- (2) Spielgemeinschaften sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden. Für die Genehmigung von Anträgen auf Bildung von Spielgemeinschaften ist der jeweilige KFA zuständig. Er entscheidet über bis zum 31.05. für das kommende Spieljahr vorliegende Anträge. Später eingehende Anträge, die bis zum 30.06. eines Spieljahres beim zuständigen Spielausschuss vorliegen, werden kostenpflichtig vom zuständigen KFA bzw. dem Spielausschuss des TFV entschieden, in deren Spielklasse die Spielgemeinschaft in der kommenden Spielserie am Spielbetrieb teilnimmt. Anträge, die nach dem 30.06. eingehen, finden für das Spieljahr keine Berücksichtigung.

Für das Spieljahr 20/21 gilt: Für die Genehmigung von Anträgen auf Bildung von Spielgemeinschaften entscheidet der jeweilige KFA bis zum 31.07.

Begründung: Durch die Entscheidung der Delegierten des außerordentlichen Verbandstags am 18.07.2020 für den Saisonabbruch im Erwachsenenbereich ist es notwendig, die Frist für die Beantragung von Spielgemeinschaften anzupassen.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.